

# ANREGUNGEN FÜR DEN INTERKULTURELLEN DIALOG IM UNTERNEHMEN

Der Islam





## INHALT

VORWORT	4
ISLAM UND MUSLIME IN ÖSTERREICH	6
Statistische Daten	7
Zur Geschichte	8
GRUNDLAGEN DES ISLAM	9
Fünf Säulen des Islam	10
Grundbegriffe des Islam	11
ISLAM UND RECHT IM BETRIEBLICHEN ALLTAG	14
Grundsätzliches	15
Gebet und Gebetszeiten	15
Religiöse Feste und Feiertage	16
Essensvorschriften	16
Kleidungsvorschriften	18

# Vorwort

DI Johann Marihart  
Dr. Alexander Janda

Viele Betriebe in Niederösterreich haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit islamischem Glaubensbekenntnis. Im Zusammenhang mit der Befolgung islamischer Glaubensvorschriften durch Arbeitskräfte stellen sich im betrieblichen Alltag immer wieder Fragen und Herausforderungen.

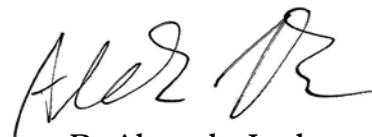
Die vorliegende Broschüre der Industriellenvereinigung Niederösterreich und des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) unter der Mitarbeit der Niederösterreichischen Landesakademie soll einen Überblick über die Glaubensvorschriften des Islam und vor allem praktische, handlungsorientierte Informationen zum Umgang in Betrieben bieten.

Wir wollen damit einen Beitrag dazu leisten, allfällige Missverständnisse und Konfliktsituationen zu vermeiden, aber auch um aufzuzeigen, dass die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen und die Religionsfreiheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kein Widerspruch sind.

Fundierte Information und das Wissen um Rechte und Pflichten auf beiden Seiten sind der richtige Weg für erfolgreiche Integration – am Arbeitsplatz genauso wie in der gesamten Gesellschaft.



**DI Johann Marihart**  
Präsident  
Industriellenvereinigung Niederösterreich



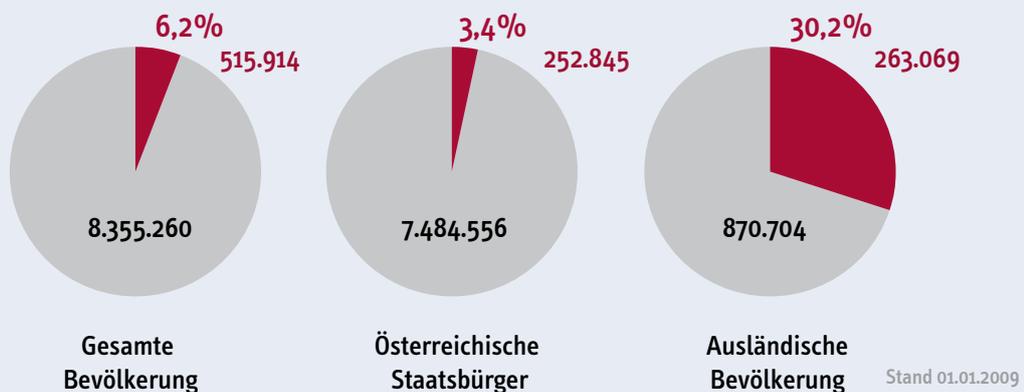
**Dr. Alexander Janda**  
Geschäftsführer  
Österreichischer Integrationsfonds

# Islam und Muslime in Österreich

## STATISTISCHE DATEN

- In Österreich leben insgesamt etwas über eine halbe Million Menschen islamischen Glaubens (ca. 6% der Bevölkerung)
- Knapp die Hälfte (49%) der in Österreich lebenden Bevölkerung islamischen Glaubens hat die österreichische Staatsangehörigkeit
- Unter der ausländischen Bevölkerung islamischen Glaubens stellen türkische Staatsangehörige 2009 mit rund 109.000 Personen (21%) die größte Gruppe dar, gefolgt von Personen aus Bosnien und Herzegowina mit rund 52.000 Personen (10%)
- Die Bevölkerung islamischen Glaubens in Österreich hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere höhere Geburtenzahlen waren dafür ausschlaggebend, während der Zuzug aus dem Ausland deutlich zurückgegangen ist.

### Darstellung der in Österreich lebenden Personen mit islamischem Religionsbekenntnis



### Staatsangehörigkeit der in Österreich lebenden Bevölkerung islamischen Glaubens

Insgesamt	515.914	100,0%
Staatsangehörigkeit	Einwohner	Anteil (%)
Österreich	252.845	49,0%
Türkei	109.290	21,2%
Bosnien und Herzegowina	52.059	10,1%
Serbien, Montenegro, Kosovo	34.331	6,7%
Russische Föderation	18.437	3,6%
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	13.954	2,7%
Afghanistan	4.205	0,8%
Ägypten	4.024	0,8%
Iran	3.873	0,8%
Pakistan	2.496	0,5%
Tunesien	1.405	0,3%
Irak	1.374	0,3%
Bangladesch	1.353	0,3%
übrige Staaten	16.268	3,2%

Stand 01.01.2009

## ZUR GESCHICHTE

- Muslime waren schon frühzeitig und über Jahrhunderte immer wieder im österreichischen Raum präsent.
- Mit der Okkupation Bosniens und Herzegowinas 1878 gehörte erstmals eine große muslimische Bevölkerungsgruppe zu Österreich-Ungarn.
- Das Islamgesetz von 1912 diente der besseren Eingliederung muslimischer Soldaten aus Bosnien-Herzegowina in das österreichisch-ungarische Heer und bildete auch die gesetzliche Grundlage zur Integration der islamischen Bevölkerungsgruppe als Minderheit.
- Ab den 1960er Jahren ließen sich zahlreiche muslimische Arbeitskräfte aus der Türkei und aus dem ehemaligen Jugoslawien als „Gastarbeiter“ in Österreich nieder.
- 1979 genehmigte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Einrichtung der Islamischen Glaubensgemeinschaft.
- Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und die offizielle Repräsentantin des Islam in Österreich.



# Grundlagen des Islam

# FÜNF SÄULEN DES ISLAM

## 1. Glaubensbekenntnis

- Das Bekenntnis von Gläubigen, dass es keinen Gott außer Allah gibt und Mohammed sein Prophet ist
- Mit dem Glaubenszeugnis (in Anwesenheit von zwei Zeugen) erfolgt der Eintritt in den Islam, sofern die Person nicht von Geburt an Moslem ist

## 2. Gebet

- Fünfmal täglich: bei Tagesanbruch, mittags, nachmittags, bei Sonnenuntergang und zu Beginn der Nacht
- In Richtung Mekka bzw. Osten
- Reinigung vor dem Gebet / Reinheit des Gebetsortes
- Geschlechtertrennung beim Gebet
- Gebet besteht aus der Rezitation von Korantexten und der ritualisierten Abfolge von Bewegungsabläufen (Verneigen, Aufrichten, auf die Knie fallen, Niederwerfen, Aufrichten)
- Freitagsgebet als Gemeinschaftsgebet
- Befreiung z.B. auf Reisen, bei Krankheit, Schwangerschaft, etc.

## 3. Almosen

- Abgabe für Arme und Bedürftige
- Ca. 2,5% des Vermögens

## 4. Fasten

- Im Fastenmonat Ramadan
- Verzicht auf Speisen, Getränke, Tabak, Geschlechtsverkehr von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang
- Abschluss des täglichen Fastens durch das Fastenbrechen
- Abschluss des Ramadan: dreitägiges Fest des Fastenbrechens
- Befreiung z.B. auf Reisen, bei Krankheit, Schwangerschaft, etc.

## 5. Pilgerfahrt

- Nach Mekka (Saudi Arabien), wo sich die Kaaba befindet, das bedeutendste Islamische Heiligtum
- Einmal im Leben sollte die Fahrt unternommen werden, falls es finanziell und gesundheitlich möglich ist

# GRUNDBEGRIFFE DES ISLAM

## Allah

Bezeichnung für Gott

## Aleviten

Sind eine auf das 13./14. Jahrhundert zurückgehende, in Anatolien entstandene Religionsgemeinschaft, die sich in ihrer Theologie, nicht aber in ihrem Verständnis des religiösen Rechtes, aus dem schiitischen Islam entwickelt hat.

## Ernährung

Verboten sind Schweinefleisch und Alkohol.

## Feste

Die zwei größten islamischen Feste sind das dreitägige Fest des Fastenbrechens am Ende des Fastenmonats Ramadan und das viertägige Opferfest am Ende der Pilgerfahrtszeit. Die islamischen Feste werden nach dem Mondkalender berechnet. Sie verschieben sich alljährlich um etwa 10 bis 11 Tage und durchwandern damit alle Jahreszeiten.

## Glaubensrichtungen

- Sunniten (ca. 90% der Muslime)
- Schiiten (ca. 10% der Muslime)

Die Unterscheidung Sunniten/Schiiten war anfänglich nicht theologischer Natur, sondern entsprang der Frage, wer die Gemeinschaft der Muslime nach dem Tode Mohammeds 632 n. Chr. leiten sollte. Bei den Sunniten bildete sich das Kalifat - Abu Bakr, der Schwiegervater des Propheten wurde als Kalif gewählt - und bei den Schiiten bildete sich das Imamatum - Ali Ibn Abi Talib, der Schwiegersohn und Vetter des Propheten gilt als erster Imam und legitimer Nachfolger Mohammeds. Die Schiiten erkennen im Gegensatz zu den Sunniten nur die leiblichen Nachkommen Muhammads aus dessen Ehe mit der Prophetentochter Fatima als Oberhaupt an.

## Halal

Der arabische Begriff „halal“ oder „helal“ auf türkisch bedeutet das „Zulässige, das Erlaubte“ und bezieht sich auf die gesamte Lebensweise der Muslime und damit auch auf die Ernährung. Grundsätzlich sind alle aus Pflanzen gewonnenen Lebensmittel halal, ausgenommen berauschende und toxische Produkte. Besonders problematisch ist das Schwein als Allesfresser und damit auch alle Lebensmittel und Zutaten, die Schweinefleischbestandteile beinhalten, wie zum Beispiel Gelatine.

## Imam

Bezeichnung für den Vorbeter beim islamischen Gebet, unabhängig davon, ob er diese Funktion nur einmalig oder amtsmäßig ausführt.

## Islam

Der Islam ist eine monotheistische Offenbarungsreligion. Das Wort bedeutet „Hingabe an Gott“. Im europäischen Kontext wird der Islam auch als Frieden mit sich selbst und Gott definiert.

## Kopftuch

Manche Frauen tragen als sichtbares Zeichen ihres Bekenntnisses zum Islam ein Kopftuch, andere verzichten darauf.

## Koran

Heiliges Buch der Muslime und wörtliche Offenbarung Gottes. Nach muslimischem Glauben wurde der Koran von Gott – mittels des Engels Gabriel – innerhalb von 23 Jahren (610-632 n. Chr.) dem Propheten Mohammed in arabischer Sprache offenbart. Der Koran besteht aus 114 Suren (Kapiteln), die eine unterschiedliche Anzahl an Versen enthalten.

## Mekka (Saudi Arabien)

Wichtigste Stadt des Islam, die Stadt in der Mohammed geboren wurde und seine Mission begann und in der die Kaaba (das viereckige schwarze Gebäude), das bedeutendste Heiligtum der islamischen Welt (Gebetsrichtung) steht.

## Minarett

Ist ein Turm an der Moschee. Die ersten Moscheen, die zur Zeit des Propheten Mohammeds und seiner Kalifen errichtet wurden, besaßen keine Minarette. Diese wurden erst später eingeführt und dienten den Gebetsrufern (Muezzins) dazu, möglichst viele Menschen mit ihrer Stimme zu erreichen. Heute ist das Minarett zu einem architektonischen Teil der Moschee geworden.

## Mohammed

Geboren 570 n. Chr. in Mekka; gestorben 632 n. Chr. in Medina. Er wird von Muslimen als der letzte Prophet angesehen, dem von Gott (Allah) durch den Erzengel Gabriel in einem Zeitraum von 23 Jahren der Koran offenbart wurde.

## Moschee

Ort, an dem sich Muslime zum Gottesdienst einfinden. In der Regel wird zwischen einem Gebetsplatz und einer Moschee unterschieden. Ein Gebetsplatz kann jeder saubere Ort sein, in dem das Gebet verrichtet werden kann. Eine Moschee ist hingegen ein eigenständiges Gebäude. Der Gebetsraum ist in der Regel mit Teppichen belegt. Um diese sauber zu halten, wird der Gebetsraum ohne Schuhe betreten.

## Muslime

Anhänger des Islam

## Schari'a

Bezeichnet in der islamischen Kultur das Gesetz in seiner weitesten Form, d.h. die Gesamtheit aller religiösen, moralischen, sozialen und rechtlichen Normen und die Methoden ihrer Auffindung und Interpretation. Im Gegensatz zur christlichen Kirche, kennt der Islam keine Institution, die als Zwischeninstanz zur Auslegung der Schriften agiert. Die Schari'a ist ein Produkt historisch gewachsener Versuche vieler Gelehrter, den Islam auszulegen und zu interpretieren.

## Schächten

Bezweckt wird, dass das Blut möglichst vollständig aus dem Körper des Tieres entfernt wird, da im Islam, ähnlich wie im Judentum, Blut als rituell unrein angesehen wird. Mittels eines speziellen Messers wird mit einem einzigen großen Schnitt quer durch die Halsunterseite, in dessen Folge die großen Blutgefäße sowie Luft- und Speiseröhre durchtrennt werden, das Tier getötet. Es gilt der islamische Grundsatz, dass Tiere möglichst nicht leiden sollen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof erklärte 1998 (VfSlg. 15.394/1998), dass ein Schächtverbot einen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften darstellt. Zudem sei eine Vereinbarkeit des Schächtens nach islamischem Ritus mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten gegeben. Die EU-Richtlinien garantieren in 93/119/EG für Juden und Muslime das Schächten.

## Sunna

Besteht aus Überlieferungen der Taten und Aussagen des Propheten Mohammeds (Hadithe). Die Sunna, die Gesamtheit aller Hadithe, gilt nach dem Koran als zweite Quelle des Islam.

## Umma

Bezeichnet die religiöse Gemeinschaft aller Muslime. Diese Gemeinschaft ist heute durch die konfessionelle (Sunniten, Schiiten), ethnische und nationale Aufspaltung der Muslime diversifiziert.



# Islam und Recht im betrieblichen Alltag

## ALLGEMEINES

- Die Pflichten des Arbeitnehmers richten sich grundsätzlich nach dem Inhalt des mit dem Arbeitgeber geschlossenen Arbeitsvertrages. Pausen- bzw. Freizeitregelungen dürfen individuell vereinbart und geschlossen werden.
- Eine Pflicht des Arbeitgebers zur Bereitstellung von Gebetsräumlichkeiten oder zur Ermöglichung der Religionsausübung während der Arbeitszeit ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- Selbstverständlich hat der Arbeitgeber das Diskriminierungsverbot nach dem Gleichbehandlungsgesetz aufgrund der Religion des Arbeitnehmers zu beachten.
- Dienstverhinderungsgründe wie z.B religiöse Feiertage und Feste können allerdings den Arbeitnehmer dazu berechtigen, seinen dienstvertraglichen Pflichten vorübergehend nicht nachzukommen.

## GEBET UND GEBETSZEITEN

### Fünfmal tägliches Gebet und Gebet am Freitagmittag

- Fünfmal täglich: bei Tagesanbruch, mittags, nachmittags, bei Sonnenuntergang und zu Beginn der Nacht
- In Richtung Mekka
- Reinigung vor dem Gebet / Reinheit des Gebetsortes
- Geschlechtertrennung beim Gebet
- Gebet besteht aus der Rezitation von Korantexten und der ritualisierten Abfolge von Bewegungsabläufen (Verneigen, Aufrichten, auf die Knie fallen, Niederwerfen, Aufrichten)
- Freitagsgebet als Gemeinschaftsgebet

#### Rechtliche Lage:

- Grundsätzlich verfassungs- sowie grundrechtlich geschützte Rechtspositionen sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite
- Die zur Ausübung religiöser Pflichten erforderliche Freizeit ist zu gewähren, wenn die Freistellung von der Arbeit mit den Erfordernissen des Betriebes vereinbar ist (§ 8 ARG).
- Eine Pflicht des Arbeitgebers zur Bereitstellung von Gebetsräumlichkeiten oder zur Ermöglichung der Religionsausübung während der Arbeitszeit ist gesetzlich nicht vorgesehen (ARG). Die Pausen- bzw. Freizeitregelungen dürfen aber individuell vereinbart und geschlossen werden.

#### Anregungen zum praktischen Umgang im betrieblichen Alltag:

- Interessensabwägung zwischen der religiösen Betätigung des Einzelnen und den rechtlich geschützten Interessen des Arbeitgebers und der anderen Arbeitnehmer. Ob betriebliche Bedürfnisse oder religiöse Bedürfnisse des einzelnen Arbeitnehmers vorgehen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab

- Versäumte Gebete können später nachgeholt werden, unter Umständen können Gebete zusammengelegt werden (Mittags- und Nachmittagsgebet)
- Pausen können zum Beten genutzt werden (evtl. Vereinbarung spezieller Pausenregelungen; Mittagspause); Im Normalfall fallen nur zwei bis drei Gebetszeiten in die Arbeitszeit; Gestaltung der Arbeitspläne dahingehend, dass freitags zur Zeit des Mittagsgebetes nicht gearbeitet werden muss (Gleitzeit)
- Gebet ist grundsätzlich auch in einem normalen (Büro-)Raum möglich (sauberer Ort)

## RELIGIÖSE FESTE UND FEIERTAGE

- Fest des Fastenbrechens am Ende des Fastenmonats Ramadan
- Opferfest am Ende der Pilgerfahrtszeit
- Wallfahrt nach Mekka (Saudi Arabien), wo sich die Kaaba befindet, das bedeutendste Islamische Heiligtum. (Einmal im Leben sollte die Fahrt unternommen werden, wenn es finanziell und gesundheitlich möglich ist.)

### Rechtliche Lage:

- Für in Österreich tätige Arbeitnehmer (auch Fremdarbeiter) gelten als gesetzliche Feiertage nur die in § 7 ARG aufgezählten Tage. Es besteht daher kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung an den beiden angeführten muslimischen Feiertagen, sowie auch an anderen religiösen Feiertagen.
- Aber: Dienstverhinderungsgründe sind auch solche, die nach Recht, Sitte oder Herkommen wichtig genug erscheinen, um den Arbeitnehmer vom Dienst fernzuhalten. Für einen Moslem stellen solche Dienstverhinderungsgründe beispielsweise das Opferfest und das Fest des Fastenbrechens dar. Dies, weil das Gesetz nicht nur darauf abstellt, ob der Arbeitnehmer faktisch verhindert ist, sondern auch auf persönliche Herkunft des Arbeitnehmers und seine Sitten Rücksicht nimmt. Gemäß § 8 Abs 3 AngG bzw § 1154b Abs 5 ABGB

### Anregungen zum praktischen Umgang im betrieblichen Alltag:

- Frühzeitige Absprache über die Inanspruchnahme von Urlaubstagen für die Festtage: Die islamischen Feste verschieben sich alljährlich um etwa 10 bis 11 Tage und durchwandern damit alle Jahreszeiten (Berechnung nach dem Mondkalender). Eine rechtzeitige Absprache mit dem Arbeitnehmer sollte den Urlaubsanspruch planbar machen

## ESSENSVORSCHRIFTEN

- Fastenmonat Ramadan
- Verbot des Konsums von Schweinefleisch
- Verbot von Alkoholkonsum

### Anregungen zum praktischen Umgang im betrieblichen Alltag:

- Klare Ausweisung der Speisen (Zutaten) in der Kantine
- Angebot einer vegetarischen Mahlzeit
- Angebot von alkoholfreien Getränken auch bei Betriebsfeiern etc.
- Verwendung von Produkten mit „Halal“-Zertifikat

## KLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

### ■ Kopftuch

Ein grundsätzliches Verbot, Kopftücher als religiöses Symbol zu tragen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Allerdings können betriebliche Bedürfnisse Ausnahmen rechtfertigen.

### Rechtliche Lage:

Arbeitskleidung muss den Erfordernissen der Tätigkeit entsprechen und derart beschaffen sein, dass durch die Kleidung keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit entstehen kann (§ 71 ASchG). Ein Arbeitgeber kann so z.B. den Körper faltenreich umhüllende Gewänder verbieten, wenn die Gefahr des Verfangens in einer Maschine besteht. Dies ist eine gerechtfertigte Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf Grund des Schutzes der Gesundheit iSd Art. 9 EMRK.

Branchenübliche Kleidung als Pflicht kann ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden (jedoch keine Diskriminierung aufgrund des Tragens von einem Kopftuch).

Der Arbeitnehmer hat bestimmte Weisungen zu befolgen, sofern sich ein Zusammenhang mit den betrieblichen Interessen herstellen lässt (Grenze: Verletzung von Persönlichkeitsrechten). Dies könnte vor allem im Dienstleistungsbereich gegeben sein.

### Anregungen zum praktischen Umgang im betrieblichen Alltag:

- Einzelfallorientierte Abwägung
- Besonders gewichtige betriebliche Bedürfnisse z.B. Sicherheitsbelange im Hinblick auf Kleidungserfordernisse rechtfertigen Ausnahmen

## KONTAKTADRESSEN:

### Österreichischer Integrationsfonds

Schlachthausgasse 30  
1030 Wien  
Tel.: +43 (0)1 710 12 03 - 100  
wien@integrationsfonds.at

### Verein „Wirtschaft für Integration“

quartier21/MQ, Museumsplatz 1, e-1.4  
1070 Wien  
Tel: +43 (0)1 94 44 846  
info@vwfi.at  
www.vwfi.at

### Wirtschaftskammer Wien, Abteilung Wirtschaftspolitik

Diversity-Referat  
Stubenring 8-10A-1010 Wien  
Tel: +43 1 514 50 1268  
Fax: +43 1 514 50 1307  
diversity@wkw.at  
<http://wko.at/wien/diversity>

Darüber hinaus hat die Industriellenvereinigung eine Broschüre zum Thema „Vielfalt managen“ veröffentlicht, die weitere Anregungen und Ideen für ein gelungenes Miteinander im Betrieb bietet.

[http://www.iv-mitgliederservice.at/iv-all/publikationen/file\\_483.pdf](http://www.iv-mitgliederservice.at/iv-all/publikationen/file_483.pdf)



## IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:  
Industriellenvereinigung Niederösterreich  
Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien  
[www.iv-niederösterreich.at](http://www.iv-niederösterreich.at)

Inhalt und Gestaltung:  
Miranda Loibl, MA | IV NÖ  
Mag. Alexander Schahbasi | ÖIF

Für den Inhalt verantwortlich:  
Mag. Michaela Roither | IV NÖ  
Dr. Alexander Janda | ÖIF

Wien, im März 2011